

Vorab per Mail an:

Quedlinburg, 14. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren;

der uns vorliegende Entwurf zur Änderung der Dünge-Verordnung und andere Vorschriften ist in seiner jetzigen Form nicht zu akzeptieren.

1. Grundsätzlich

Die Verschärfung der erst vor kurzem novellierten Dünge-VO hat nach Kenntnis des Deutschen Bauernbundes e.V. seine Hauptursache in der Auswertung der Zustände in den einzelnen Grundwasserkörpern. Die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU zugeleitete Analytik fusst auf das Messstellennetz.

Dieses Messstellennetz ist nach den, dem Verband vorliegenden Informationen, über weite Teile nicht objektiv und charakterisiert, zumindest für die neuen Länder, einen wesentlich belasteteren Zustand als er in der Praxis vorhanden ist.

Zur Verdeutlichung des Ausmaßes nehmen wir z.B. Bezug auf die Auswertung der Wasserqualität der Messstelle im Grundwasserkörper der Gemeinde Gröningen und weiterer Ortslagen.

Der Nitratstickstoffanteil betrug per 13.01.2020 vernachlässigbare 2,01 mg/ltr. und entspricht damit einer hervorragenden Trinkwasserqualität. Das Wasser aus diesem Grundwasserkörper wurde bis zum Jahre 1995 in das Trinkwassernetz der Kommune eingespeist. Völlig losgelöst davon, ist das Gebiet jetzt als Roter, besonders belasteter, Bezirk ausgewiesen – bis vor 15 Jahren durfte das Wasser von Kindern bis zu Greisen getrunken werden – und jetzt folgen restriktivste Auflagen in der Düngung.

Wenn nur ca. 15 % der Kontrollschächte für die Wasserqualität auf landwirtschaftlichen Flächen stehen, dann heißt das im Klartext, dass 85 % der Kontrollen Einträge messen, die bestenfalls bedingt durch die Landwirtschaft mitverursacht sein können. Richtiger müsste eigentlich formuliert werden, dass das Wasser aus der landwirtschaftlichen Fläche zum großen Teil die Belastung von Wasser aus der Zivilgesellschaft verbessert bzw. verdünnt.

Selbstredend besteht die Gefahr, dass aus nicht objektiven Analysenwerten überzogene Schlussfolgerungen zur Korrektur vorgegeben werden.

Das gilt es zu allererst zu korrigieren, auch wenn eine kritische Würdigung der politischen Arbeit unumgänglich ist.

Die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe ist außerordentlich angespannt.

Die Auswertung der wirtschaftlichen Situation erfolgt auf der Grundlage des Testbetriebsnetzes.

Die Teilnahme an Auswertungsverfahren ist freiwillig, was zwangsläufig eine ausgesprochen positive Auswertung befördert. Die Fehlerquote dürfte für die neuen Länder besonders hoch sein, weil nur relativ wenig Betriebe ausgewertet werden können.

Deutschlandweit ist das Einkommen in den letzten zwei Wirtschaftsjahren um 25 % gesunken (Bundesagrarbericht), die Grundrente ist im Vergleich der Wirtschaftsjahre 2007/2008 zum 2014/2015 -Zeitraum um 40 % zurückgegangen (Betriebsberatungsbüro Göttingen).

In den neuen Ländern dürfte der Gewinneinbruch, wegen der Auswirkungen der Dürre 2018 und 2019, noch wesentlich bemerkenswerter zu Buche schlagen.

Die Veränderung der Ausbringzeiten für feste und flüssige organische Dünger wird viele Betriebe vor nicht schulterbare finanzielle Belastungen stellen.

Festmist:

- a.) viele Betriebe werden in unmittelbarer Stallnähe nicht die Möglichkeit haben, die Lagerflächen signifikant zu erweitern
- b.) für die baulichen Investitionen sind je 500 t ca. 30.000 € einzuplanen
- c.) wegen der Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche müssen zusätzlich ca. 5.000 € Kosten für „Ökopunkte“ aufgebracht werden und die Projektierungs- und Verwaltungskosten schlagen ebenfalls mit weiteren ca. 5.000 € zu Buche.
500 t Lagerkapazität entsprechen bei einer Einfriedungshöhe von ca. 2,5 m einem Tierbestand von 35 GV

Organischer Flüssigdünger

- a.) für die Lagerung von Flüssigdünger für 100 GV ist eine Investition von 45.000 € für das Güllebecken
20.000 € für die Pumpensysteme und Rührwerke
10.000 € Verwaltungskosten und Kosten für den Kauf von Ökopunkten anzusetzen

Dem Gesetzgeber sollte klar sein, dass durch diese Kosten die Rentabilität in den Betrieben weiter belastet werden, insbesondere deshalb, weil sich aus diesen Investitionen keine Effizienzsteigerungen ableiten lassen.

Verstärkt wird der Moment dadurch, dass die Baudurchführung von der unverhältnismäßig langen Zeit Inanspruchnahme des Genehmigungsverfahrens und der Bereitstellung von Baukapazitäten.

Grundsätzlich sollte für diese Baumaßnahmen die Premiumförderung nach dem AFP Anwendung finden.

Entgegen der veröffentlichten Meinung ist über weite Teile die Versorgung der Böden mit Makronährstoffen völlig unbefriedigend (Stellungnahme Seite 4).

Die Dünge-VO fordert explizit in § 13 Abs. 1 dass die Fruchtbarkeit des Bodens nicht gefährdet werden darf Der jetzige Entwurf erkennt, dass ein Humusaufbau und die damit verbundene CO₂-Bindung, nur durch ein ausgewogenes C/N-Verhältnis erreicht werden kann.

Die Aufbringung von Düngern und Mikronährstoffen an Saatgut führt zu einer umweltverträglichen Bereitstellung von Nährstoffen in der ersten Phase des Pflanzenwachstums. Um den Forderungen der guten fachlichen Praxis genüge zu tun, ist eine Freigrenze von bis zu 3 kg N/ha zu akzeptieren.

2. Im Detail:

Seite 9

Abschnitt 3) Abstandsregelungen von Böschungsoberkanten bei spezifischer Hangneigung zu scharf angesetzt.

- Wenn diese Regelungen durchgesetzt werden ist nur noch die Möglichkeit in den „hängigen Gebieten“ Blühstreifen anzusäen um die Fläche effektiv ohne Düngung zu nutzen.
- weiteres Problem besteht darin, dass der komplette Ackerschlag in einem solchem Falle der Hanglage in eine Sonderregelung fällt → Verweis auf Seite 10 Abschnitt c) bedeutet für den Gesamtschlag:
 1. jegliche org. Düngemittel müssen sofort eingearbeitet werden.
 2. wenn Düngebedarf für Kultur über 80 kg N liegt müssen Düngergaben in Teilgaben erfolgen, welche jeweils nicht höher als 80 kg sein dürfen.

Die jetzt in Rede stehende Verschärfung der Düngerverordnung ist praxisfremd und weder durch die Landwirtschaftsbetriebe noch durch die Verwaltung zu beherrschen. Wie soll zum Beispiel ein Landwirt abschätzen, ob seine Ackerfläche einer Hangneigung von 8,5°, oder 5,7° oder 2,8° aufweist, bezogen auf 30 m im rechten Winkel zum Gewässerabstand (über das geforderte Längenmaß wird keine Aussage getroffen).

Erhebliche Sanktionen bei Nichteinhaltung wären die Folge.

Seite 10 § 6

Ab 2025 ist vorgesehen, Stickstoffdünger organisch mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt von über 2 kg N / Tonne innerhalb 1 Stunde einzuarbeiten.

Rechenbeispiele:

Ausbringung von 4 t HTK/ha mit einem Miststreuer:

15 t Ladegewicht / 4 t/ha = 3,75 ha/ Streuer

In einer Stunde ca. 3 Umläufe →

3 x 3,75 ha = **11,25 ha/h Streuleistung**

Bei einer 5 m Scheibenegge zur Einarbeitung:

5m Arbeitsbreite x 12 km/h = **6 ha/h Flächenleistung Einarbeitung**

Differenz zwischen Ausbringleistung und Einarbeitungsleistung von 5,25 ha/h.

Wie soll das umgesetzt werden? Wie sollen ökonomische Einbußen ausgeglichen werden?

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einarbeitungszeit gem. § 6 Abschnitt 2 sollte an der, schon jetzt sehr kurzfristigen, Einarbeitungszeit von 4 Stunden festgehalten werden.

§ 6 Abschnitt 2

Harnstoff unverzüglich innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten wird sicherlich nicht noch weiterbearbeitet werden können.

Problematisch ist aber, dass Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösungen (AHL) ab 2025 der gleichen Regelung unterzogen wird → Einarbeitung bzw. Ureasehemmer → weitere hohe Steigerung der Düngerkosten nicht mehr zu vertreten

Es ist gängige Praxis, dass AHL (Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösungen) mit PSM kombiniert ausgebracht wird. Dabei werden viele Synergieeffekte erzeugt und damit der Einsatz von PSM reduziert werden kann. Somit wären die Effektivität und Effizienz der guten fachlichen Praxis infrage gestellt.

Seite 11 zu Abschnitt 4 zu 2.

Flächen auf denen grundsätzlich kein Stickstoff ausgebracht werden darf (besondere Auflagen) müssen zukünftig aus dem Nährstoffvergleich herausgenommen werden. Um eine ordentliche Analyse des Nährstoffeinsatzes bilanzieren zu können, müssen alle landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Nährstoff-Bilanz eingerechnet werden.

Seite 13

Sperrfrist für Festmiste

Verringerung der Sperrfrist vom 15. Dezember auf den 1. Dezember

Nicht durchführbar aus arbeitswirtschaftlichen Gründen.

Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt von Phosphor auch ab 01. Dezember bis zum 15. Januar nicht realistisch.

Welcher wissenschaftlichen Analyse liegt die Verlängerung der Sperrfrist für Festmist und Kompost um zwei Wochen vom 1. Dezember bis zum 15. Januar zu Grunde?

Neben dem Stickstoff wird vor allem jetzt auf den Grundnährstoff Phosphor zurückgegriffen.

Das ist fachlich nicht haltbar, weil die Ackerflächen gerade in Sachsen-Anhalt in der Versorgung mit Grundnährstoffen schon jetzt deutlich unterversorgt sind. Wenn ca. 25 % der Böden bei den Makronährstoffen Phosphor und Kalium in Sachsen-Anhalt unterversorgt sind, dann wird das mittlerweile eine besorgniserregende Reaktion zur Folge zu haben, weil der Mangel an dem einen oder anderen Nährstoff sich auf die Pflanzenverfügbarkeit der weiteren Nährstoffe auswirkt.

Besonders problematisch ist die geplante Regelung für die unterversorgten Böden, weil eine Aufdüngung auf einen optimalen Versorgungszustand mit einem Saldo nicht möglich ist.

§ 10 Aufzeichnungen:

Anmerkung: Vermutlicher Hintergrund zur Erweiterung des §10 – fachlich unbegründete Verschärfung.

Da §8 und §9 wegfallen, werden neue Aufzeichnungsregelungen getroffen, welche in §10 geregelt sind:

1. Bis 31. März des Folgejahres erfolgt eine einzelschlagbezogene Auswertung für Düngbedarf und tatsächlicher Menge. (NST-Vergleich auf jeweiliger Fläche)
2. Spätestens 2 d nach Düngemaßnahme muss diese aufgezeichnet werden (beinhaltet: Bezeichnung Schlag, Größe, Art und Menge des Mittels, Art und Menge des NST's in Zusammenhang mit Gesamtstickstoff und verfügbaren Stickstoff, bei Weidehaltung: Anzahl der Tiere und Größe der Koppel)

§ 10 wird nur erweitert, da mit §8 und §9 die Regelung der Roten Gebiete nicht greifen könnten (NST-Vergleich). Für die Anwendung der Roten Gebiete ist ein Einzel Schlag bezogene Regelung zwingend notwendig.

§13 Rote Gebiete; Seite 21 (gilt ab 01.07.2020)

Im §13, Seite 24 Absatz 3 wurde bis dato geregelt, dass Betriebe, die in Rote Gebiete liegen, jedoch im NST-Vergleich unter 35 kgN im Saldo nachweisen können, die Auflagen der Roten Gebiete nicht anwenden brauchen. Die Streichung dieses Absatzes ist unhaltbar und fachlich unbegründet. Es wird gefordert, dass dieser Absatz nicht gestrichen wird.

Zu 1.)

- bis 31.03. Düngebedarfsermittlung
→ Ok
- Düngebedarf wird grundsätzlich um 20 % verringert
→ *nicht realisierbar für Anbau von Marktfrüchten und fachlich nicht begründet*
- Regelung entfällt, wenn die Flächen im Teilgebiet nicht mehr als 160 kg/ha N und Jahr im Durchschnitt und von diesen nicht mehr als 80 kg N/ha und Jahr aus mineralischen Düngern ausgebracht wurden
→ *nicht realisierbar (vor allem nicht mehr als 80 kg N/ha aus mineralischen Düngemitteln). Eine solche Regelung wird Betriebe unverhältnismäßig betriebswirtschaftlich beeinflussen.*
- Regelung entfällt, wenn Dauergrünlandflächen 20 % unter Bedarf gedüngt werden und keine Belastung in Grünlandgebieten durch Nitrat zu erwarten ist
→ *wie soll das nachgewiesen werden bei dem jetzigen aktuellen Messstellennetz?*

Zu 2.)

- Maximal dürfen in Roten Gebieten unabhängig des Bedarfs und unabhängig ob mineralisch oder organisch nicht mehr als 170 kgN/ha ausgebracht werden.
→ *Wozu soll dann noch eine Bedarfsermittlung gefertigt werden, wenn die Menge von vorn herein begrenzt ist?*
- Regelung entfällt, wenn die Flächen im Teilgebiet nicht mehr als 160 kg/ha N und Jahr im Durchschnitt und von diesen nicht mehr als 80 kg N/ha und Jahr aus mineralischen Düngern ausgebracht wurden
→ *nicht realisierbar (vor allem nicht mehr als 80 kg N/ha aus mineralischen Düngemitteln). Auch hier wird solche Regelung die Betriebe unverhältnismäßig betriebswirtschaftlich beeinflussen*

Zu 3.)

- Sperrfristen gelten, ab 01.10. bis 31.01.
- Ausnahmen nur, wenn zuständige Stelle diese Sperrfrist verlängert und dann wird die Menge in der Sperrfrist auf 30 kgN/ha begrenzt.

Zu 4.)

- In Roten Gebieten gilt eine Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klauentieren vom 01.11 bis 31.01.
→ *Hierzu fehlt jegliche fachliche Begründung. Bis die organische Masse umgewandelt wird und für die Pflanzen verfügbar ist, vergeht mindestens ein dreiviertel Jahr. Aus der Literatur ist zu entnehmen, dass im ersten Jahr nach der Ausbringung 60 % im zweiten Jahr 30 % und im dritten Jahr 10 % pflanzenverfügbar sind. Wie soll es dann zu einer N-Auswaschung kommen? Seit wann gelten die Gesetzmäßigkeiten der Pflanzen und Bodenkunde nicht mehr?*

Zu 5.)

- In Roten Gebieten ist die Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht gestattet.
- Ausnahme nur, wenn in Bodenprobe im Herbst nachgewiesen wurde, dass nicht mehr als 45 kg verfügbarer N im Boden enthalten und dann darf nur eine Düngung zu Winterraps erfolgen.
→ *Diese Regelung ist praxisfremd. Die Herbstdüngung wird benötigt, um Strohhorte anzuregen (Strohausgleichdüngung) vorzunehmen. Auch dies ist in Literaturen weitfassend begründet. Des Weiteren benötigt der Boden die Herbstfeuchtigkeit um eine Mineralisierung erst von statten gehen zu lassen. Die Maßgabe ist komplett zu streichen!*

Zu 6.)

- In Roten Gebieten bei Grünland, Dauergrünland und Ackerfutter dürfen ab dem 01.08. bis 01.11. nicht mehr als 60 kgN/ha ausgebracht werden unabhängig ob organisch oder mineralisch. Sperrfrist gilt ab dem 01.11. bis 31.01.
→ *Dies führt zu einer erheblichen Verschlechterung von Grünlandzusammensetzungen und fördert eine Verunkrautung der Flächen durch NST-Mangel. Die letzten Dürrejahre haben gezeigt, dass vor allem Milchviehbetriebe aus Futtermangel erheblich in finanzielle Engpässe gedrängt werden. Soll das zukünftig etwa die Düngeverordnung übernehmen?*

Zu 7.)

- In Roten Gebieten, in denen eine Sommerung nach dem 01.02. ausgesät wird und eine Düngung im Herbst erfolgen soll, muss eine Zwischenfrucht, welche bis 15.01. stehen bleiben muss, ausgesät werden.
→ *Ausnahme nur, wenn Kultur nicht vor dem 01.10 geerntet wird. Und/oder in Gebieten, in denen der langjährige Niederschlag nicht mehr als 650 Millimeter beträgt.*

Zusätzlich zu allen Anforderungen müssen die Länder noch zwei weitere Anforderungen erklären.

Seite 23 Nummer 5

In Roten Gebieten besteht die Einarbeitungspflicht von 1 h. Hierzu wird auf das Rechenbeispiel verwiesen.

*Ausbringung von 4 t HTK/ha mit einem Miststreuer:
15 t Ladegewicht / 4 t/ha = 3,75 ha/ Streuer
In einer Stunde ca. 3 Umläufe →
3 x 3,75 ha = **11,25 ha/h Streuleistung***

Bei einer 5m Scheibenegge zur Einarbeitung:

5 m Arbeitsbreite x 12 km/h = 6 ha/h Flächenleistung Einarbeitung

Differenz zwischen Ausbringleistung und Einarbeitungsleistung von 5,25 ha/h.

Wie soll das umgesetzt werden? Wie sollen ökonomische Einbußen ausgeglichen werden?

3. Verbandsinterne Wasserprobenanalyse

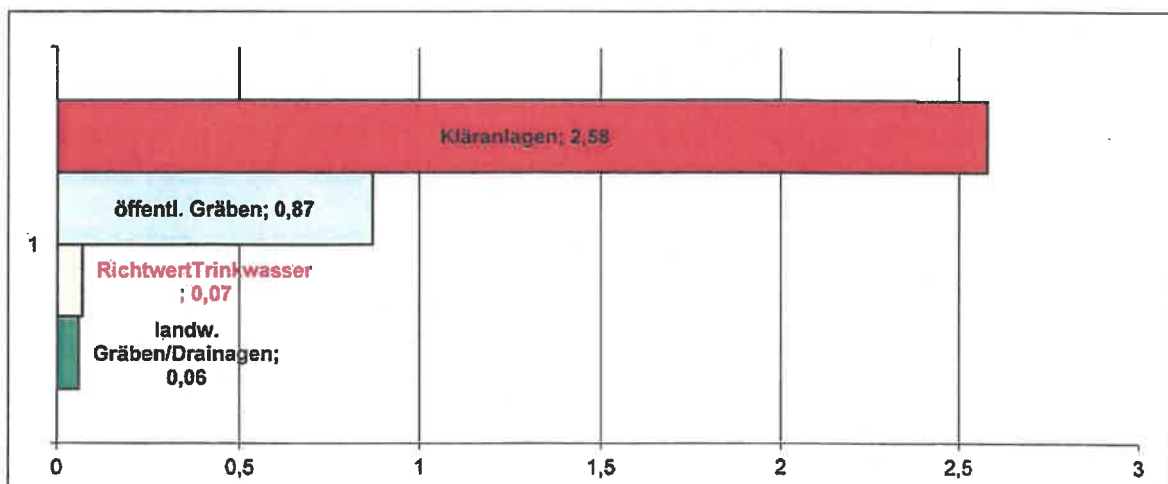
Der Deutsche Bauernbund e.V. hat viele Wasserprobenanalysen zur Ermittlung des realen Standes des Eintrages von Nährstoffen und Schwermetallen aus der Landwirtschaft in die Umwelt durchgeführt. Unterschieden wurde zwischen rein landwirtschaftlichen Einträgen (in die Sammler von Drainage-Anlagen), in normale Gräben, die Ortslagen passiert haben und 3. Hinter Kläranlagen. Die Werte sind der eigentliche wissenschaftlich zu vertretene Messpunkt, um die Belastungen, die aus der Landwirtschaft herrühren, zu würdigen.

Es ist allgemein bekannt, dass Nährstofffrachten in die Grundwasserspeicher bis zu 40 Jahren benötigen, d.h. dass ein Rückschluss auf die jetzige Tätigkeit der Landwirtschaft nicht gezogen werden kann.

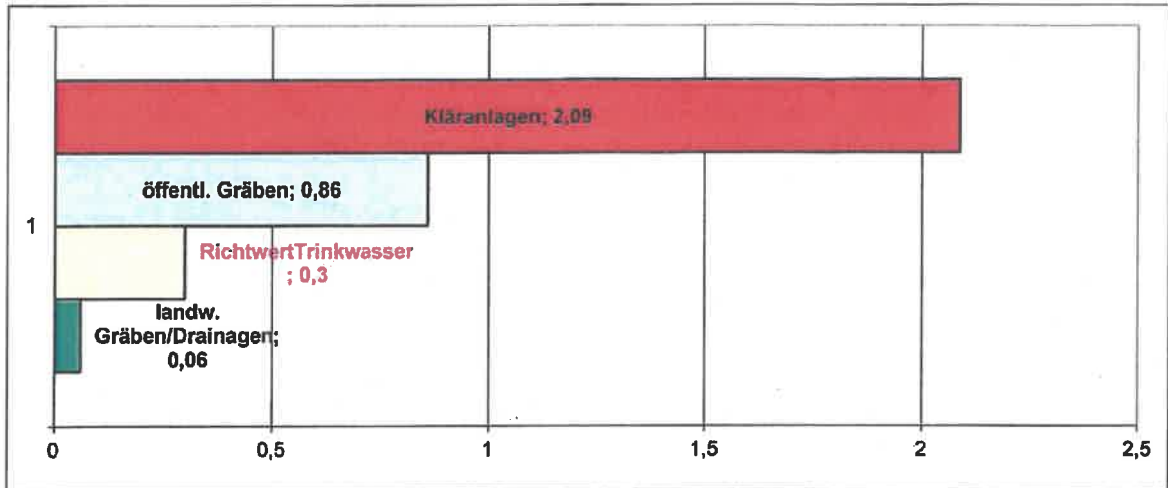
Vergleich der Messwerte der Grundnährstoffe an ausgewählten Probenorten

Probenort	Phosphor mg/l	Chlorid mg/l	Nitrat-N mg/l	Ammonium-N mg/l	Bemerkung
Meliorationsgräben und Drainagen	0,06	103,85	8,1	0,06	ausschließlich Landwirtschaft
Richtwert Trinkwasser	0,07	200	10	0,3	Orientierungswert
Gräben von Ortsdurchläufen	0,87 12 fache	96,34	6,73	0,86 2,8 fache	Bereits Qualitätsverbesserung durch Wasser aus der Landwirtschaft
Kläranlagenabflüsse	2,58 37 fache	145,11	7,05	2,09 7 fache	

Belastung mit Phosphor (mg/l)



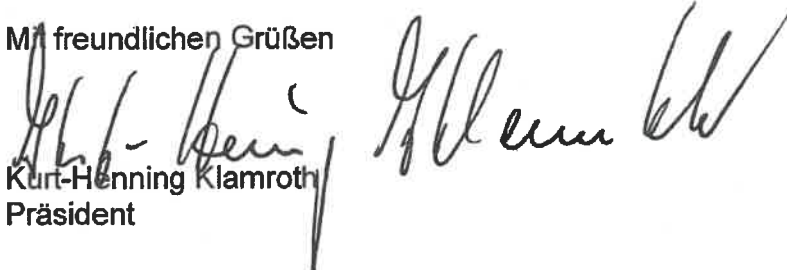
Belastung mit Ammonium- Stickstoff (mg/l)



Damit hat der Deutsche Bauernbund erhebliche Akzeptanzprobleme der veröffentlichten Meinung, dass die Landwirtschaft flächendeckend hauptverantwortlich für die Nichteinhaltung der maximalen Werte im Grundwasser ist. Zum einen sind offensichtlich die Messstellen zielgerichtet gelegt wurden bzw. sind die Ermessensspielräume der Statistiken, Hochrechnungen überschritten wurden. Für die Grenzwertermittlung der Nitratwerte werden z.B. in Sachsen-Anhalt offiziell nur 9 Messstellen beprobt.

Insgesamt können wir uns den Eindruck nicht erwehren, dass zu einem gewissen Teil der Novellierungsentwurf ideologisiertes Mainstreamtendenzen hat. Zum anderen ist die gute fachliche Praxis in relevanten Bereichen schon viel weiter als die vorgegebenen Zielstellungen. Das bezieht sich insbesondere auf die Unterteilung der großen Schläge auf teilflächen-spezifische Einheiten.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt-Henning Klamroth
Präsident